

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: TV AL § 10

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 56/59

Urteil des BAG vom 11. September 1959 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 56/59

Ber.Reg.Nr. Sa 233/58/VI N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet:

am 11. Sept. 1959

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

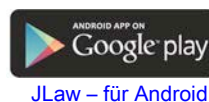
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1959 durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Reibel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 30. Oktober 1958 - Ber.Reg.Nr. Sa 233/58/VI N - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war auf einem Truppenübungsplatz der alliierten Streitkräfte bei der Lagerfeuerwehr als Telefonist beschäftigt, wo er in 24-stündiger Wechelschicht arbeitete. Er nahm die Anrufe über Feuerausbrüche und sonstige Notstände entgegen und gab sie an die zuständigen Stellen weiter. Auch betreute er das Funkgerät und das Telefon und versah alle übrigen vorkommenden Dienstausführungen in der Feuermeldezentrale. Er fertigte auch Übersetzungen und Schreibarbeiten an. Seine Entlohnung erfolgte nach Anhang P Gruppe 1 zum Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 (TV AL); mit Rücksicht auf seine Tätigkeit erhielt er noch eine Funktionszulage.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß seine Tätigkeit nicht den Merkmalen des Anhangs P zum TV AL entspreche, sondern den Merkmalen des Anhangs C zum TV AL. Er hat deshalb im Prozeß die Feststellung begehrt, daß er seit dem 1. Januar 1956 nach Gehaltsgruppe C 4/5 zu entlohnen sei. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren, beschränkt auf die Zeit bis zum 30. Juni 1959, weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Begriff "Feuerwehrleute" in Ziffer 3 a) aa) 1 der Sonderbestimmungen P zum TV AL weit auszulegen sei und daß zu

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dem Feuerwehrpersonal, auf das sich die Sonderbestimmungen P beziehen, auch die in den Feuerwehrrutschen eingesetzten Telefonisten zu rechnen sind. Entscheidend sei die Einteilung der Arbeitszeit: Eine Einstufung der Arbeitnehmer, die zum Feuerwehrpersonal gehörten, in die Sonderbestimmungen P komme stets dann in Frage, wenn die Arbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers gemäß Ziffer 1 a) des Anhangs P festgesetzt sei.

Diese Tarifauslegung läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Nach § 9 Ziffer 1 b) und § 15 Ziffer 1 des TV AL erfolgt die Entlohnung der Arbeitnehmer, für die besondere Arbeitsbedingungen gelten, nach den Anhängen E bis W, P und T zum TV AL. Zu diesen dort genannten besonderen Arbeitsbedingungen gehört auch die Arbeitszeit. Diese ist für Feuerwehrpersonal im Anhang P zum TV AL dahin geregelt, daß sie bis zu durchschnittlich 144 oder 168 Stunden in der Woche ausgedehnt werden kann. Eine solche Arbeitszeitregelung gilt auch für den Kläger. Schon aus diesem Grunde sind für seine Entlohnung die Vorschriften des Anhangs P, nicht die des Anhangs C zum TV AL maßgeblich.

Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht auch der Auffassung, daß der Begriff "Feuerwehrpersonal" nicht nur die mit der eigentlichen Brandbekämpfung beauftragten Arbeitskräfte umfaßt, sondern auch diejenigen, die zur Bekämpfung von Bränden oder zur Beseitigung sonstiger Notstände Hilfsdienste leisten, wie das bei Telefonisten der Fall ist. Daß nicht nur die im Außeneinsatz beschäftigten Feuerwehrleute unter die Sonderbestimmungen P fallen, folgt aus Ziffer 3 a)aa) letzter Absatz des Anhangs P. Dort ist von Feuerwehrleuten die Rede, die außer ihrem regelmäßigen Arbeitseinsatz eine besondere Funktion ausüben oder an die sonstige besondere Anforderungen gestellt werden. Hieraus ergibt sich, daß der Begriff des Feuerwehrpersonals nicht auf den Personenkreis beschränkt ist, dem die eigentliche Feuerbekämpfung obliegt, sondern daß jener

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Begriff auch die Arbeitnehmer umfaßt, die besondere Funktionen ausüben oder an die sonstige besondere Anforderungen gestellt werden. Zu den letzteren aber gehört der Kläger, der als Telefonist zwar nicht im Außendienst eingesetzt ist, aber durch seine Tätigkeit am Telefon die eigentliche Brandbekämpfung erst ermöglicht oder doch unterstützt.

Sind hiernach die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, soweit es sich um die Frage handelt, ob der Anhang C oder der Anhang P zum TV AL anzuwenden ist, so ist nicht zu entscheiden, ob der Kläger nach der richtigen Lohngruppe innerhalb des Anhangs P entlohnt worden ist. Hierüber ist zwischen den Prozeßparteien im vorliegenden Prozeß nicht gestritten worden, und der Antrag des Klägers kann auch nicht dahin ausgelegt werden, daß er hilfsweise eine Höhergruppierung innerhalb des Anhangs P zum TV AL begehrt. Ebenfalls ist Gegenstand dieses Prozesses nicht die Frage, ob die Arbeitszeit des Klägers im Einklang mit den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und des TV AL steht. Selbst wenn das Vorbringen des Klägers richtig wäre, daß ihm innerhalb der 24-Stundenschicht keine ausreichende Entlastung durch entsprechende Arbeitsbereitschaft zuteil werde, würde das sein Begehren auf Einstufung in den Anhang C zum TV AL nicht rechtfertigen. Denn abgesehen davon, daß die dort vorgesehene, in § 2 des TV AL geregelte Arbeitszeit für den Kläger nicht gilt, ist es für die tarifliche Eingruppierung ohne Bedeutung, ob die an einen Arbeitnehmer gestellten Anforderungen in quantitativer Hinsicht zu weit gehen oder nicht. Das ist höchstens eine Frage der Mehrarbeitsvergütung. Mit der Frage, welcher Tarif anzuwenden ist, hat das dagegen nichts zu tun. Schließlich kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, er sei Angestellter, nicht Arbeiter, und falle schon deshalb unter den Tarif C zum TV AL. Auf diese Frage kommt es hier nicht an. Denn Ziffer 3 c) des Anhangs P zum TV AL läßt



- 5 -

erkennen, daß unter diese Sonderbestimmungen P sowohl Arbeiter als auch Angestellte fallen können. Andernfalls wäre der aaO gebrachte Hinweis sowohl auf den Anhang A wie auf den Anhang C zum TV AL unverständlich.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Reinecke

Reibel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)